

„Satzung vom _____ 2010 der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Parsevalstraße in Sankt Augustin-Hangelar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils bei der Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Parsevalstraße endgültig hergestellt, wenn
1. sie eine Fahrbahn mit Unterbau, Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise besitzt,
 2. sie beiderseitige Gehwege mit Unterbau, Abgrenzung gegen die Fahrbahn und der Decke aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise hat,
 3. die Flächen der Anlage im Eigentum der Stadt stehen,
 4. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
 5. sie eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat,
 6. sie auf der nördlich gelegenen Straßenseite Parkflächen vor den Grundstücken Nr. 11 bis 23 und 29 bis 45 mit Unterbau und Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hat.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“